

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Sustainability Transformation in Engineering and Management, M.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM  
Standort: Friedberg  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

### I. Auflagen

**Auflage 1 – besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV)**

An verschiedenen Stellen wird im Akkreditierungsbericht festgestellt, dass der Studiengang eine internationale Ausrichtung verfolge und dass die Lehr- und Prüfungssprache Englisch ist (vgl. bspw. S. 34f.). Die Gutachter konstatieren weiterhin, die Erstellung einer englischen Lesefassung der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs als „Entwicklungsbedarf“ und leiten daraus eine Empfehlung ab.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StakV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen. Diese Notwendigkeit besteht umso mehr, als gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainability Transformation in Engineering zwar fortgeschrittene Englisch-(Niveau B2) aber nur rudimentäre Deutschkenntnisse (Niveau A1) als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend die Auflage, dass die für den Studiengang maßgeblichen Ordnungen (allgemeine Bestimmungen, Prüfungsordnung des Studiengangs) sowie die Modulbeschreibungen Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden müssen.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

*Die allgemeine Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen, die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainability Transformation in Engineering sowie die Modulbeschreibungen müssen Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. i.V.m. § 12 Abs. 6 StakV)*

Die Hochschule weist mit der Stellungnahme nach, dass sowohl die allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen (<https://www.thm.de/site/en/thm-documents/education/module-handbooks-studies-and-examination-regulations-course-information/general-provisions.html> (Zugriff: 04.08.2025)) als auch die Prüfungsordnung für den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang sowie die Modulbeschreibungen (<https://www.thm.de/site/studium/unsere-studienangebote/sustainability-transformation-in-engineering-and-management-master.html> (Zugriff: 04.08.2025)) jeweils in englischen Lesefassungen veröffentlicht sind. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

**II. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Gutachtergruppe merkt in der Bewertung zu § 14 StakV an, dass sich im Gutachtergespräch die Studierenden nicht daran erinnern konnten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen mit ihnen besprochen wurden. Die Gutachter empfehlen deshalb, „einen standardisierten Prozess einzuführen, der sicherstellt, dass die Ergebnisse der Lehrevaluationen mit den Studierenden besprochen werden“. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden in Artikel 3 der „Richtlinie Planung und Durchführung von Evaluationen von Lehrveranstaltungen“ verankert ist, wobei die konkrete Ausgestaltung dieser Rückkopplung dem Lehrenden überlassen ist. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule verstärkt auf eine Umsetzung dieser Vorgabe achten wird und schließt sich ansonsten der Empfehlung der Gutachtergruppe ausdrücklich an.

